
S 4 R 1178/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1178/18 ZV
Datum	29.03.0022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 180/22 ZV
Datum	06.10.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Ä
Ä
Ä
Ä

Ä
Ä

Ä

1. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 29. März 2022 abgeändert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Äberprüfungsablehnungsbescheides vom 13. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2015, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 14. Dezember 2004 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

Für das Jahr: Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1978	237,22 Mark
1979	259,10 Mark
1980	271,73 Mark
1981	283,36 Mark
1982	316,13 Mark
1983	316,13 Mark

Ä

Im Äbrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Ä

2. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu vier Fünfteln.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Ä

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Äberprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen

Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Ä

Der 1946 geborene Kläger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines berufsbegleitend im Zeitraum bis Dezember 1976 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung Technologie der Kunststoffverarbeitung an der Ingenieurschule „Z. Y.“, seit 17. Dezember 1976 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Er war vom 1. Dezember 1975 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Bereichsleiter der Technischen Kontrollorganisation (TKO) im volkseigenen Betrieb (VEB) Presswerk X. beschäftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 16. September 2004 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens eine Entgeltbescheinigung der W. Kunststoffverarbeitung GmbH i.L. vom 20. März 1992 (für den Beschäftigungszeitraum vom 27. Juni 1966 bis 31. Dezember 1990) vor. Mit Bescheid vom 14. Dezember 2004 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Dezember 1976 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der W. Kunststoffverarbeitung GmbH i.L. vom 20. März 1992, fest.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 27. August 2014 (Eingang bei der Beklagten am 29. August 2014) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung reichte er eine schriftliche Erklärung der Zeugin V. vom 2. Oktober 2014 ein, wonach im VEB Presswerk X. jährlich eine Jahresendprämie in Höhe eines Monatsgehalts an die Mitarbeiter gezahlt wurde. Beigefügt waren die Jahresendprämiennachweise der Zeugin für die Zuflussjahre 1973 bis 1979, 1987 und 1988.

Ä

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13. Januar 2015 ab.

Ä

Hiergegen legte der Klager mit Schreiben vom 15. Januar 2015 (Eingang bei der Beklagten am 20. Januar 2015) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendpramien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.



Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Juli 2015 als unbegrundet zurck. Zur Begrundung fuhrte sie aus: Der Zufluss und die Hohe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendpramien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Hohe der Jahresendpramien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhangig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden konnten. Eine pauschale Bercksichtigung der Pramien konne daher nicht erfolgen. Die allgemeine Zeugenerklrung sei nicht ausreichend.



Hiergegen erhob der Klager am 10. August 2015 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 22 RS 1148/15) und begehrte die Bercksichtigung von Jahresendpramien als glaubhaft gemachte Entgelte, zunachst fur die Zuflussjahre 1978 bis 1990, spater nur noch fur die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in einer Mindesthohe. Die Beklagte legte im Laufe des Verfahrens eine Auskunft des Sachsischen Hauptstaatsarchivs Dresden vom 14. September 2017 vor, aus der sich ergibt, dass Unterlagen zum ehemaligen VEB Presswerk X, (insbesondere Nachweise zu Jahresendpramien) nicht (mehr) vorhanden sind. Eine vom Sozialgericht Dresden mit gerichtlichem Schreiben vom 12. April 2021 von der Zeugin V, angeforderte schriftlichen Zeugenauskunft, blieb unbeantwortet, weil die Zeugin inzwischen verstorben war.



Das Sozialgericht Dresden hat die Klage  nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 2. September 2016 (im Verfahren S 4 RS 1148/15) und Anordnung der Fortfuhrung des Verfahrens mit Verfugung vom 21. August 2018 (im Verfahren S 4 R 1178/18 ZV)  mit Gerichtsbescheid vom 29. Mrz 2022 abgewiesen. Zur Begrundung hat es ausgefurt: Zufluss und Hohe der begehrten Jahresendpramien habe der Klager weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. ber Unterlagen verfuge er nicht. Auch die Zeugin habe zur Hohe der Jahresendpramien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklrungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendpramie hatten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthohe von Jahresendpramien sei unzulssig, da sie die tatsachliche Pramienhohe in keiner Weise widerspiegele.



Gegen den am 1. April 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 25. April 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von

Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussage glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Ä

Der Kläger beantragt ä sinngemäß und sachdienlich gefasst ä,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 29. März 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 13. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2015, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 14. Dezember 2004 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch ausdrücklich mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die Mindest-JEP-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht als erstes Obergericht mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht gestärkt, sodass sie sich deren

Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger angefordert.

Â

Mit Schriftsätzen vom 2. September 2022 (Beklagte) sowie vom 15. September 2022 (Kläger) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 14. Dezember 2004 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrte der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 7. Juni 2021 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 13. Januar 2015 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2015 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 14. Dezember 2004 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 29. MÃ¤rz 2022 (teilweise) abzuÃ¤ndern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 13. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 14. Dezember 2004 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der KlÃ¤ger hÃ¶here, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mien begehrt, war die Berufung im Ãbrigen (zumindest aus GrÃ¼nden der Klarstellung) zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2004 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach [Â§ 8 Abs. 1 AAÃG](#) hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 14. Dezember 2004 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl. [Â§ 5 AAÃG](#)) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([Â§ 8 Abs. 1](#)

Satz 2 AAÄG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AAÄG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Ä 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Ä 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 5 AAÄG als Verdienst ([§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort erzielte folgt im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÄG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werktätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung (vgl. Kunz/Thiel, [Arbeitsrecht \[der DDR\] Lehrbuch](#), 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, Ä
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und Ä
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Betr gen, die als Jahresendpr mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empf nger die Voraussetzungen der     117, 118 DDR-AGB erf llt hatte. Hierf r und f r den Zufluss tr gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007    B 4 RS 4/06 R    SozR 4-8570    6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Sch tzungsm glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.  Dezember 2016    B 5 RS 4/16 R    SozR 4-8570    6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.  14).

 

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendpr mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kl ger hat, um eine Feststellung zus tzlicher Entgelte beanspruchen zu k nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erf llt gewesen sind und zus tzlich, dass ihm ein bestimmter, ber cksichtigungsf higer Betrag auch zugeflossen, also tats chlich gezahlt worden, ist.

 

Gem         128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen  berzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die M glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendpr mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des    6 Abs. 6 AA G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu f nf Sechsteln ber cksichtigt.

 

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kl ger den Zufluss von Jahresendpr mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch f r die Zuflussjahre 1978 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete H he der Jahresendpr mien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar f r die Zuflussjahre 1978 bis 1983, in einer Mindesth he glaubhaft machen k nnen; eine Sch tzung    wie vom Kl ger im Klageverfahren urspr nglich noch begehrt    hingegen ist nicht m glich (dazu nachfolgend unter 2.).

 

1.

Der Zufluss von Jahresendpr mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch f r die begehrten Zuflussjahre 1978 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¼rgen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB Presswerk XÃ¼. liegen auch nicht mehr vor, wie sich der Auskunft des SÃ¤chsischen Hauptstaatsarchivs vom 14.Â September 2017 entnehmen lÃ¤sst.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ã¼brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Â

b)

Der Zufluss von PrÃ¤mienzahlungen dem Grunde nach konkret an den KlÃ¤ger ist aber im vorliegenden Fall fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1978 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Â

GemÃ¤Ã [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das

Äbergewicht zukommen. Die bloÄe MÄglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÄllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Ä§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÄger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Ä§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÄr den Bezug einer JahresendprÄmie fÄr die begehrten Zuflussjahre 1978 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine JahresendprÄmie erhalten hat:

Ä

aa)

Der KlÄger war in den Jahren 1977 bis 1982 jeweils wÄhrend des gesamten Planjahres AngehÄriger des VEB Presswerk XÄ. (Ä§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den Eintragungen in seinem Ausweis fÄr Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Ä

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÄber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÄmien fÄr das Arbeitskollektiv, dem der KlÄger angehÄrte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Ä§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÄndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Ä§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÄhrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÄen (vgl. Ä Kunz/Thiel, Ä Arbeitsrecht [der DDR] Ä LehrbuchÄ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Ä§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Ä§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÄhe der JahresendprÄmie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÄhrung von JahresendprÄmien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÄmienverordnungen: So legten die ÄVerordnung Äber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄr volkseigene Betriebe im Jahre 1972Ä (nachfolgend: PrÄmienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Ä November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der ÄZweiten Verordnung Äber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄr volkseigene BetriebeÄ (nachfolgend: 2. PrÄmienfond-VO 1973) vom 21. Ä Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÄmienfond-VO 1972

Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die âVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃmienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: PrÃmienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÃmienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÃmierung und die dafÃ¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Ã 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1972, Ã 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃmienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÃgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÃmien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÃtigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Ã 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÃmienfond-VO 1972, Ã 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÃmienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃmienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, âDie âleere HÃlleâ ist tot â wie geht es weiter?â, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃge seien anspruchsbegrÃ¼ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen.

Â

cc)

Ausgehend von der schriftlichen Auskunft der Zeugin VÃ., sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der KlÃger und das Arbeitskollektiv, dem er angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Ã 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Die Zeugin VÃ., die den KlÃger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit Mai 1972 kannte, gab in ihrer schriftlichen ZeugenerklÃrung vom 2.Ã Oktober 2014 an, dass im VEB Presswerk XÃ. jÃhrlich JahresendprÃmien an die Mitarbeiter des Betriebes gezahlt wurden.

Â

Aus den von der Zeugin Vâ¶. vorgelegten eigenen JahresendprÃ¶miennachweisen des Betriebes fÃ¼r die Zuflussjahre 1973 bis 1979, 1987 und 1988 ergibt sich zudem, dass

- die WerktÃ¤tigen des Betriebes (und damit auch der KIÃ¶ger), beispielsweise in den im vorliegenden Verfahren streitgegenstÃ¤ndlichen Planjahren 1977 und 1978 jeweils vorbildliche Leistungen zur ErfÃ¼llung und Ã¼bererfÃ¼llung der Planziele vollbracht und hervorragende Initiativen im sozialistischen Wettbewerb entwickelt hatten,
- die JahresendprÃ¶mien jeweils im Februar des auf die Planjahre folgenden Jahren zur Auszahlung gelangten.

Â

UnzulÃ¤nglichkeiten des KIÃ¶gers, die gegebenenfalls eine KÃ¼rzung oder Nichtzahlung der JahresendprÃ¶mie in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 zur Folge hÃ¤tten haben kÃ¶nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugin Vâ¶. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestÃ¤tigen die berechnete Annahme, dass der KIÃ¶ger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfÃ¼llte. Denn seine vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise wird durch die ihm von seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb in den Jahren 1981 und 1983 (bis 1988) verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines â¶Kollektivs der sozialistischen Arbeitâ¶ deutlich. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KIÃ¶gers, gewÃ¼rdigt (vgl. Â dazu: Â§ 1 der â¶Ordnung Ã¼ber die Verleihung und BestÃ¤tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â¶Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ¶, die Bestandteil der â¶Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ¶ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird dem KIÃ¶ger damit bescheinigt, dass er die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¶ngen.

Â

2.

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¶mien, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 zur Auszahlung an den KIÃ¶ger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen

(dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Ä

a)

Die dem Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Ä

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbüchern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Presswerk X. liegen auch nicht mehr vor, wie sich der Auskunft des Sächsischen Hauptstaatsarchivs vom 14. September 2017 entnehmen lässt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes zu Gunsten des Klägers konnte auch die Zeugin V. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an den Kläger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Â

b)

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Â

aa)

Den Angaben des Klägers sowie der Zeugin V. kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugin V. bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Soweit die Zeugin V. in ihrer schriftlichen Erklärung vom 2. Oktober 2014 ausführte, die Höhe der Jahresendprämien habe einem Monatsgehalt entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser durchschnittliche Betrag ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen „in der Regel“, „circa“, „zwischen“, „etwa“- oder „ungefähr“-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von der Zeugin noch vom Kläger getätigt werden.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie der Zeugin zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen

Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer „guten Möglichkeit“ gerade des von der Zeugin angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und der Zeugin behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des Werkstätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie“ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werkstätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werkstätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich

beizubehalten (Â§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des Â§ 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (Â§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder die Zeugin nachvollziehbare Angaben tätigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendpremiennachweise berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendpremiennachweisen in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre es wie ausgeführt erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendpremiennachweise nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

bb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfonds-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfonds-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der 3. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfonds-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfonds-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 4. Prämienfonds-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfonds-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfonds-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendpremiennachweisen in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfonds-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfonds-VO 1971 und

-
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÃmienfond-VO 1972

nÃmlich verbindlich fest, dass der PrÃmienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÃmie ermÃglichen musste, dass die MindesthÃhe der JahresendprÃmie des einzelnen WerkÃtigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindesthÃhe der an den einzelnen WerkÃtigen zu zahlenden JahresendprÃmie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 PrÃmienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 PrÃmienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der WerkÃtige nicht wÃhrend des gesamten Planjahres im Betrieb tÃtig war und einer der AusnahmefÃlle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestÃtigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fÃ¼r diese WerkÃtigen zu zahlende JahresendprÃmie die MindesthÃhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in AusnahmefÃllen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthÃhe des JahresendprÃmienbetrages des einzelnen WerkÃtigen anknÃ¼pfen. Diese maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprÃmienhÃhe des einzelnen WerkÃtigen daher als generelle AnknÃ¼pfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÃtigen im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle MindesthÃhe des JahresendprÃmienbetrages jedes einzelnen WerkÃtigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÃ¼llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÃmie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerkÃtigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÃ¼pfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller BeschÃftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, WerkÃtigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 PrÃmienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÃ¼cklich, dass die MindesthÃhe der JahresendprÃmie fÃ¼r den einzelnen WerkÃtigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972 nach der Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtet in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtet in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete

â□□ war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkstätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart „Jahresendprämie“ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs „sollen“ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine „statische Fortschreibung“ der zuletzt im Planjahr 1982

unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Äußerlichen auf die Urteile des OLG seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständiger Senat des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat OLG trotz Überprüfung OLG keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: OLG unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen OLG wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen OLG in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, OLG). Im Äußerlichen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht OLG wie die Beklagte meint OLG als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird OLG neben dem lediglich fast zehnteiligem OLG-Abschreiben OLG aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts OLG nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht OLG nochmals OLG auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als OLG generelle Anknüpfungstatsachen OLG bzw. als OLG generelle Tatsachen OLG (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 OLG [B 5 RS 2/13 R](#) OLG JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 OLG [B 5 RS 2/18 R](#) OLG JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätten im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen OLG Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen OLG nimmt der erkennende Senat OLG entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten OLG weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich

als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) durchdringen. Denn wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie.

Ä

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1977 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der W. Kunststoffverarbeitung GmbH i.L. vom 20. März 1992), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu sechs zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben können, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden

Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der W&K Kunststoffverarbeitung GmbH i.L. vom 20. März 1992) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1977 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnitt	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1977	10.248,18 M	854,02 M	284,67 M	237,22 M	1978
1978	11.193,00 M	932,75 M	310,92 M	259,10 M	1979
1979	11.739,00 M	978,25 M	326,08 M	271,73 M	1980
1980	12.240,90 M	1.020,08 M	340,03 M	283,36 M	1981
1981	13.657,00 M	1.138,08 M	379,36 M	316,13 M	1982
1982	13.657,00 M	1.138,08 M	379,36 M	316,13 M	1983

Ä Ä

c)

Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [§ 6 Abs. 5 ArbZG](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [§ 6 Abs. 5 ArbZG](#) in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [§ 287 ZPO](#), die nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) im

sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen lassen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [BÄ 4 RA 6/99 R](#) – SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Ä

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1978 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÄG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÄG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Ä

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten

Jahresendprämien sind nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch ursprünglich im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundsatzentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Ä

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 17.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024